

**222. Vergleichende Prüfung
„Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“**

**Umsetzung der Empfehlungen
aus dem Schlussbericht vom 28.04.2021**

Stellungnahmen der Ämter und Eigenbetriebe

Empfehlungen/Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zu den Empfehlungen aus dem Schlussbericht der 222. vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
1.4	13	Aufgrund der fragilen Haushaltslage der Stadt Wiesbaden und der nicht vorhersehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie, empfiehlt die Überörtliche Prüfung der Stadt Wiesbaden, die Umsetzung der aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) und die Erfüllung ihrer freiwilligen Aufgaben auf die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu reduzieren.	Der Haushaltsplan 2022/2023 wurde unter der Vorgabe „Fortschreibung des Ansatzes 2021 nach 2022 und 2023“ aufgestellt. Auf dieser Grundlage werden auch die Haushaltsplanberatungen im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen erfolgen. Bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes (voraussichtlich für die Haushaltsjahre 2024/2025) können die Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung bei der Festlegung der “Rahmenbedingungen“ einbezogen werden.
1.5.2	18	Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden aufgrund der negativen Entwicklung des Ordentlichen Ergebnisses, der negativen Ergebnisplanung für die kommenden Jahre und der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, die aufgezeigten Konsolidierungsbedarfe für einen dauerhaften Haushaltsausgleich zu nutzen. Diese - in absoluten Zahlen 681,1 Mio. € - verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel stellen die mittelfristige Kalkulationsgrundlage dar, mit der die Stadt Wiesbaden einen dauerhaften Haushaltsausgleich anstreben sollte. Aufgrund der Corona-Pandemie ist in den kommenden Jahren mit geringeren allgemeinen Deckungsmitteln zu rechnen.	s. Stellungnahmen zu 1.4
1.5.2	19	Die Stadt Wiesbaden hatte noch einige Gebäude mit einer Nutzungsdauer von über 50 Jahren. Die erhöhte Nutzungsdauer eines Gebäudes führt zu einer geringeren Abschreibung im Jahresabschluss und somit zu einem besseren Jahresergebnis. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden ihre Nutzungsdauern von Gebäude auf maximal 50 Jahre zu reduzieren.	Wir nehmen diese Empfehlung zur Kenntnis.

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
1.5.3 sowie 5.5	20	<p>Bei der WIVERTIS Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH wurde unter Anwendung des § 286 Absatz 4 HGB auf die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des jeweiligen Geschäftsführungsorgans verzichtet.</p> <p>Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden darauf hinzuwirken, die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans zu veröffentlichen.</p>	<p>Bis zum 31.12.2020 war die LHW Minderheitsgesellschafter. Der GF hatte keinen Kodex-Standard-Vertrag mit den Klauseln der Veröffentlichung. Die LHW verfügte darüber hinaus über keine Stimmenmehrheit in den Gesellschaftsgremien.</p>
1.5.3 sowie 5.6	20	<p>Sind einzelne Personen gleichzeitig in mehr als zehn Aufsichtsräten vertreten, besteht die Gefahr, dass den einzelnen Mandaten nicht mehr in dem notwendigen zeitlichen Umfang nachgekommen werden kann. In der Stadt Wiesbaden waren zwei Mandatsträger in mehr als zehn Aufsichtsräten vertreten.</p> <p>Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden die Anzahl der Aufsichtsratsmandate je Mandatsträger zu reduzieren.</p>	<p>Auf die Benennung der Mitglieder der Aufsichtsräte und Betriebskommissionen hat 2004 (Beteiligungscontrolling) keinen Einfluss. Diese werden von den Fraktionen und vom Magistrat zur Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen vorgeschlagen. Für die Betriebskommissionen erfolgt die Wahl in der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls auf Vorschlag der Fraktionen. Gesetzliche Regelungen zur Maximalanzahl von Mandaten gibt es nicht.</p>
1.5.3 sowie 5.7	20	<p>Die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts waren bei der HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden GmbH nicht eingeräumt. Die Stadt Wiesbaden hat im Rahmen des Verkaufs der HSK-Anteile an die HELIOS Kliniken GmbH durch den Gesellschaftsvertrag zum einen das Mehrheitsstimmrecht abgegeben und zum anderen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfrechte nach § 54 HGrG verzichtet. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wären die Prüfrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts gegeben. Das Vorgehen der Stadt erachten wir als rechtswidrig.</p>	<p>Der Verkauf der Anteile an der HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken GmbH erfolgte im Geschäftsjahr 2012 an die Rhön-Klinikum AG. Im Geschäftsjahr erfolgte eine Anzeige gemäß § 127a i. V. m. § 124 Abs. 1 HGO gegenüber dem HMdIs. Der zukünftige strategische Partner, die Rhön-Klinikum AG, hatte es abgelehnt, im Gesellschaftsvertrag eine Regelung zu akzeptieren, die die Rechte nach § 54 HGrG einräumen.</p> <p>Gemäß § 123 Abs. 1 HGO kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die an der HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken GmbH gehaltenen Anteile der Rhön-Klinikum AG wurden zum 10.06.2014 durch die Helios Kliniken GmbH übernommen.</p>

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
		Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsrechte gemäß § 54 HGrG zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans eingeräumt werden und somit der Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen (vgl. Gliederungspunkt 5.7).	Eine Überprüfung der Feststellung des Rechnungshofes durch die seinerzeit beauftragte Kanzlei Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ergab keine rechtliche Beanstandung des Handelns der Landeshauptstadt Wiesbaden. Diese Aussage wird auch durch das Rechtsamt gestützt.
1.5.4 sowie 6.1	21, 109	Die Stadt Wiesbaden hatte zum Erhebungszeitpunkt einen geprüften Gesamtabschluss 2018 gemäß § 112a HGO1 (vormals § 112 HGO) erstellt. Das Zahlenwerk mit den wesentlichen Erläuterungen wurde dem Magistrat am 17. September 2019 zum Beschluss vorgelegt. Die Berichtspflicht den Magistrat über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten wurde eingehalten. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden den Gesamtabschluss zukünftig bis zum 30. September des Folgejahres aufzustellen, um die grundsätzlich vorgesehene Frist zu wahren.	Die „wesentlichen Ergebnisse des Gesamtabschlusses 2018“ wurden dem Magistrat mit SV Nr. 19-V-20-0042 vorgelegt. Dieser beschloss die SV mit Beschluss Nr. 0784 am 17.09.2019. Damit wurde die vorgegebene Frist von 9 Monaten gemäß § 112a Nr. 6 HGO eingehalten.
1.5.5	21	Aufgrund der fragilen Haushaltslage empfehlen wir der Stadt Wiesbaden, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) und den möglichen Verzicht auf freiwillige Leistungen für die Haushaltskonsolidierung zu nutzen.	Der Haushaltsplan 2022/2023 wurde unter der Vorgabe „Fortschreibung des Ansatzes 2021 nach 2022 und 2023“ aufgestellt. Auf dieser Grundlage werden auch die Haushaltsplanberatungen im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen erfolgen. Bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes (voraussichtlich für die Haushaltsjahre 2024/2025) können die Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung bei der Festlegung der “Rahmenbedingungen“ einbezogen werden.
1.5.5, sowie 7.5	22 ff., 126 ff.	Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden, das Angebot der Schulkinderbetreuung an Schulen weiter auszubauen und auf Formen in Kindertageseinrichtungen zu verzichten. Aufgrund des vorliegenden Betreuungsanteils an Schulen bestand ein Ergebnisverbesserungspotenzial (EVP) von 0,2 Mio. €.	Im Ergebnis hat die Prüfung darauf aufmerksam gemacht, dass unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in diesen Bereichen Anpassungen denkbar sind. Dabei handelt es sich auch nach Aussage des Prüfinstituts um eine ausschließlich wirtschaftliche Betrachtung. Kinderbetreuung ist jedoch nicht lediglich ein Kostenfaktor sondern nach den Vorgaben das SGB VIII eine zentrale bildungs- und sozialpolitische Aufgabe der

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
		<p>Die gesetzliche Vorgabe von umgerechnet 2,01 Fachkräften je Gruppe wurde zudem in der Stadt Wiesbaden unterschritten. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden, die Ursachen für die Abweichung zu untersuchen.</p> <p>Die Stadt Wiesbaden hatte mit 9,00 Stunden mit Abstand die höchste durchschnittliche Betreuungsdauer im Quervergleich.⁵ Der Median lag bei 8,11 Stunden. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden zu untersuchen, ob das Betreuungsangebot in den Randzeiten ausgelastet ist und somit die tatsächliche Nachfrage widerspiegelt.</p> <p>Das Vorgehen in Wiesbaden, den Beitrag für das jüngere Kind (meistens ein U3-Kind) um 40 Prozent zu ermäßigen, erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden, sich bei der Ausgestaltung der Ermäßigungsregelungen an Darmstadt und Frankfurt am Main zu orientieren oder alternativ das günstigere Kind zu ermäßigen.</p>	<p>Kommunen, die im Ergebnis dazu dient, Bildungschancen zu eröffnen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.</p> <p>Dez. VI/51 sieht im Ergebnis der 222. Vergleichenden Prüfung einen Anstoß, die aufgegriffenen Aspekte bei der Fortentwicklung der Wiesbadener Betreuungslandschaft miteinzubeziehen.</p>
1.5.5	25	<p>In der Stadt Wiesbaden war demnach 1 Schule nicht ausgelastet. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die geringe Auslastung der Schule bei der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans im Hinblick auf die Bedarfsbemessung zu berücksichtigen.</p>	<p>Es handelt sich bei der Johann-Hinrich-Wichern-Schule um eine Förderschule für den Förderbedarf geistige Entwicklung. Hier werden regelmäßig weniger Schülerinnen und Schüler in einer Klasse beschult, so dass ein höherer Raumbedarf vorhanden sei.</p>
1.5.5	26	<p>Im Bereich Sport, Bürgerhäuser, Wirtschaftsförderung und Tourismus wies die Stadt Wiesbaden mit -153 € je Einwohner das schlechteste Ergebnis im Quervergleich aus (Median -109 € je Einwohner). Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden aufgrund der fragilen</p>	<p>Wir nehmen die Empfehlung zur Kenntnis.</p>

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
		Haushaltslage die Schwimmbäder sowie die Wirtschaftsförderung und den Tourismus auf Mehrbelastungen zu untersuchen.	
1.5.5 sowie 7.11	26, 225 ff	<p>Die Stadt Wiesbaden erzielte im Bereich Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienste ein Ergebnis von -102 € je Einwohner. Das Ergebnis war das schlechteste im Quervergleich.</p> <p>In der Satzung der Stadt Wiesbaden wurden die Kosten für den Brandsicherungsdienst nicht aufgeführt.</p> <p>Aufgrund der geringen ordentliche Erträge im Bereich Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienste und dem langen Zeitraum ohne Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung empfehlen wir der Stadt Wiesbaden, die Satzung zu überarbeiten und in regelmäßigen Abständen anzupassen. Aufgrund der langen Zeit ohne Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung ergeben sich unterdurchschnittliche Kostensätze. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden, die Satzung zu überarbeiten und die Kostensätze an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Wir empfehlen weiterhin, die Gebührentatbestände in regelmäßigen Abständen an die Kostenentwicklung anzupassen.</p>	<p>Die Kosten für den Brandsicherungsdienst wurden in der Feuerwehrgebührenordnung über § 2 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses repräsentiert.</p> <p>Dieser Empfehlung ist die Stadt Wiesbaden bereits nachgekommen und hat eine neue Feuerwehrgebührensatzung beschlossen, die mit Datum vom 01. Januar 2021 in Kraft getreten ist. In diesem Kontext wurde zudem festgelegt, dass die Satzung sowie das zugehörige Gebührenverzeichnis in regelmäßigen Abständen geprüft, überarbeitet und aktualisiert werden sollen. In den Prüfungsfeststellungen wird bereits auf den Umstand der zum 01. Januar 2021 in Kraft getretenen Feuerwehrgebührensatzung hingewiesen. Mittels der neuen Kostensätze ist zukünftig auch die Erhöhung der ordentlichen Erträge der Stadt Wiesbaden verbunden, sodass sich das Jahresergebnis pro Einwohner verbessern wird.</p>
1.5.5 sowie 7.12	26, 227 ff	Bei den Straßen sowie dem Öffentlichen Grün, Landschaftsbau und -pflege hatte die Stadt Wiesbaden jeweils das schlechteste Ergebnis im Quervergleich. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden aufgrund des fragilen Haushaltslage der Stadt die Straßen und das Öffentliche Grün, Landschaftsbau und -pflege auf Mehrbelastungen zu untersuchen.	Wir nehmen die Empfehlung zur Kenntnis.

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
1.5.6 sowie 8. 2	27, 237 ff	<p>Zum Zeitpunkt der Erhebung verfügte die Stadt Wiesbaden über ein Drei-Säulen-Gesamtkonzept im Bereich der strategischen Personalplanung. Um einen gesicherten Wissenstransfer zu garantieren, empfehlen wir der Stadt Datenbanken innerhalb der Verwaltung aufzubauen und zu pflegen.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir der Stadt Wiesbaden einen gezielten Personalaufbau auf Grundlage von regelmäßig durchgeführten, bindenden Personalbedarfsanalysen. Basierend auf den Ergebnissen können weiterführend gezielte Strategien zur Personalgewinnung und -entwicklung realisiert werden.</p> <p>Wir empfehlen diesen Prozess durch den Einsatz von Instrumenten zur strategischen Personalplanung (zum Beispiel ämterbezogene Altersstrukturanalysen, Festlegungen zur künftig benötigten Qualifikation) zu verfolgen.</p>	<p>Diese Empfehlung wird durch ein beschlossenes differenziertes Konzept zum Wissensmanagement übererfüllt. Das pauschale Anlegen von Wissensdatenbanken wird hingegen als nicht zielführend angesehen, da Erfahrungen zeigen, dass die Pflege einerseits unangemessen aufwändig ist und die unterschiedlichen Ebenen von Wissen nicht sachgerecht abgebildet werden können.</p> <p>Strukturierte Personalbedarfsanalysen gestalten sich aufgrund der dezentralen Ressourcenverwaltung in Wiesbaden schwierig. Die Zurverfügungstellung von relevanten und differenzierten Datengrundlagen durch das Personaldatenmanagement - beispielsweise zur Entwicklung des Personalbestandes sowie zur internen und externen Fluktuation - wird bereits sukzessive weiterentwickelt.</p>
1.5.6 sowie 8.3	27, 239 ff	<p>Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden, die Stellenpläne der einzelnen Produktgruppen, insbesondere bei den aufgezeigten zehn größten Diskrepanzen, auf ihre Notwendigkeit zu prüfen. Dies sollte zwingend vor Einreichung neuer Planstellen erfolgen. Eine Reduzierung der hohen Planzahlen im Stellenplan kann der Stadt helfen, den tatsächlichen Personalbedarf präziser zu planen und langfristig Personalkosten einzusparen.</p> <p>Der Quervergleich zeigt, dass sich die Ämter in allen Vergleichsstädten mehr Planstellen von der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung im Haushaltsplan genehmigen lassen als nötig. Dies ermöglicht es den Ämtern unterjährig flexibel auf</p>	<p>Die Diskrepanz liegt bei der Stadt Wiesbaden im Vergleich zu anderen Kommunen deutlich unter dem Durchschnitt.</p> <p>Die Prüfung der Notwendigkeit zusätzlicher Stellen erfolgt jetzt durch das Amt 15, bei unterjährigen Stellenplananträgen in Rücksprache mit 11. Hier ist weiterhin auf eine konsequente Prüfung zu achten.</p> <p>Die Möglichkeit der flexiblen Reaktion auf unterjährige Bedarfssituationen ist aufgrund des beschlossenen Personalsteuerungsmodells Teil der Strategie zur sachgerechten Personalsteuerung und führt im Vergleich zu anderen Städten trotzdem zu einer unterdurchschnittlichen Diskrepanz zwischen Planstellen und Besetzungen.</p> <p>Das bestehende Personalsteuerungsmodell erlaubt den Dezernaten personelle Prioritätensetzungen unterstützt durch Veränderungen in der Aufbauorganisation (Planstellenverschiebungen unbesetzter Planstellen). Damit</p>

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
		Bedarfssituationen im Personalbereich reagieren zu können.	<p>kann die Personalausstattung grundsätzlich an die jeweilige Bedarfslage angepasst werden.</p> <p>Hinsichtlich der Diskrepanz zwischen besetzten und unbesetzten Planstellen ist zu erwähnen, dass regelmäßig kein internes oder externes geeignetes Personal akquiriert werden kann. Dies gilt insbesondere für die Berufsgruppen im sozial- und technischen Bereich (Ingenieur*innen, Techniker*innen, Beschäftigte für Informations- und Kommunikationstechnik, Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen u. a.). Selbst im Einstiegsbereich des gehobenen Dienstes im allgemeinen Verwaltungsbereich wird es nach Einschätzung des Personalamtes seit geraumer Zeit schwierig, geeignete und entsprechend qualifizierte Bewerber*innen für die LHW zu gewinnen.</p> <p>Neuschaffungen von Planstellen werden von allen Dezernaten durch Einzelvorlagen und im Rahmen der Haushaltsplanberatungen geltend gemacht und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>Den Einzelvorlagen werden in der Regel Stellungnahmen der Kämmerei und meines Amtes für die Beschlussfassung beigelegt.</p> <p>Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 06.09.2017 Stellungnahmen des Personal- und Organisationsamtes zu Sitzungsvorlagen sind die Dezernate und Ämter aufgefordert, mit dem Einbringen von Sitzungsvorlagen folgende Unterlagen bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellenbeschreibungen • Zeitreihen zur Aufgabenentwicklung/ Fallzahlen • Zeitreihen zum Personalbestand • Auswirkungen auf Arbeitsplatzbedarf/ -gestaltung • Ergebnisse interkommunaler Erfahrungsaustausche, Vergleichsringe bzw. Informationen zur Praxis vergleichbarer Städte • Berichte von externen Organisationsuntersuchungen • Personal- bzw. Fallzahlenschlüssel oder vergleichbare Empfehlungen zur Personalbemessung von Bund, Land oder Verbänden (z. B. KGSt) <p>Es lässt sich feststellen, dass diese Anforderungen derzeit nicht durchgängig erfüllt werden. Ein systematisches und praktikables Konzept für die Umsetzung der Kriterien ist erforderlich, welches die Ämter in die Lage versetzt, eine fundierte und zukunftsorientierte Personalbedarfsermittlung durchzuführen. Die</p>

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			<p>strukturierte Erhebung bisheriger und möglicher neuer Aufgaben und Optimierung der jeweiligen Geschäftsprozesse sind dazu erforderlich. Die methodischen Grundlagen dazu werden derzeit erarbeitet und in unserem neuen Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung stadtweit koordiniert. Zusätzlich ist es denkbar, langfristig unbesetzte Planstellen an zentraler Stelle einzusammeln und diese Planstellen zukünftig für begründete Personalbedarfe einzusetzen. Die Federführung dieser Personalreserve sollte im Bereich Stellenplan und Aufgabenmanagement meines Amtes liegen.</p> <p>Mit diesen Anpassungen des Prozesses zur Schaffung von zusätzlichen Planstellen erhalten die Gremien eine Basis, die Personalbedarfe der Fachbereiche besser zu steuern. Eine Diskrepanz zwischen unbesetzten und besetzten Planstellen ließe sich damit zukünftig verringern.</p>
1.5.6 sowie 8.4	27, 239 ff	<p>Wir empfehlen der Stadt, bei der Personalwerbung auch soziale Medien einzubinden, um jüngere Kandidaten direkt anzusprechen. Darüber hinaus sollte die Stadt auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, den Offenen-Stellen-Newsletter direkt an potenzielle Interessenten zu versenden.</p> <p>Ein Grund für die Diskrepanz (Stellenplan / ausgeschriebenen Stellen) könnte in der beschriebenen Überplanung der Planstellen liegen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, empfehlen wir der Stadt Wiesbaden ihre Einstellungsquote entsprechend der offenen Stellen zu erhöhen.</p>	<p>Hierzu sind zwei umfangreiche Projekte zum Recruiting und zur Arbeitgeberattraktivität mit externer Unterstützung aufgestellt worden, die Maßnahmen entwickeln, die über die Empfehlung hinausgehen sollen.</p> <p>Die Besetzungsquote nach Ausschreibungen liegt letztlich fast bei 100%. Der Grund ist also die Überplanung.</p>
1.5.6 sowie 8.6	27, 251 ff	Die Stadt Wiesbaden sollte die Krankheitstage der Bereiche, die über dem Durchschnitt der Stadt liegen, kritisch hinterfragen.	Die Darstellung im Schlussbericht macht nicht deutlich, wo die verschiedenen Ansätze der jeweiligen Kommunen im Gesundheitsmanagement liegen. Hierbei wird vor allem außer Betracht gelassen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden ein mehrfach prämiertes, permanent kontrolltes und ganzheitliches System aufgebaut hat. Ein inhaltlicher Vergleich fehlt vollständig.
1.5.6 sowie 8.7	28, 254 ff	Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden, die vorgefundene Ungleichheit bei der Eingruppierung der Beamten-Besoldungsgruppen ab A13 zu beseitigen. Die Zielsetzung des aufgestellten	Grundsätzlich ist die Vorgehensweise der LHW sachgerecht. Die Erhöhung des Frauenanteils in höheren Entgelt- / Besoldungsbereichen ist eine Langzeitaufgabe, die von der (demographischen) Fluktuation und dem Prinzip der Bestenauslese in der Personalauswahl begrenzt wird. Aufgrund der

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
		<p>Frauenförder- und Gleichstellungsplans erachten wir bei Umsetzung als sachgerecht.</p> <p>Wir empfehlen der Stadt dem Beispiel der anderen Vergleichsstädte zu folgen und ihren Beschäftigten ebenfalls die Möglichkeit zu geben, Kita-Kontingentsplätze sowie eine Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>aktuellen Entwicklung (z. B. positiver Frauenanteil bei darunterliegenden Entgelt- / Besoldungsgruppen und bei Amtsleitungen) ist aber von einer Erhöhung des Frauenanteils auszugehen.</p> <p>Maßnahme ist im Rahmen des Projektes zur Arbeitgeberattraktivität zu prüfen.</p> <p>Die vergleichende Studie hat sich nicht inhaltlich mit dem Vereinbarkeitsproblematik bei der Landeshauptstadt Wiesbaden auseinander gesetzt, sondern nur einzelne Aspekte aufgegriffen. Es wird nicht deutlich, dass die Aktivitäten der Stadt auch in diesem Punkt einer ganzheitlichen Struktur folgen. Die Anregung zu den Kita-Plätzen wurde seitens der Verwaltung aufgegriffen; Mittel wurden zum nächsten Haushalt angemeldet.</p>
1.5.6 sowie 8.8	262 ff	Im Bereich der Personalgewinnung empfehlen wir der Stadt Wiesbaden insbesondere bei schwer wiederzubesetzenden Fachkräftestellen die Vorteile der Stadt als Arbeitgeber hervorzuheben.	Erfolgt mittlerweile konsequent in Stellenausschreibungen und wird durch das Projekt Arbeitgeberattraktivität weiter ausgebaut.
1.5.7 sowie 9.1	28, 267 ff	Wir empfehlen Verwaltungsleistungen, die nur in sehr geringer Zahl vom Bürger nachgefragt werden, kurzfristig als sogenanntes Minimalprodukt (MVP205) bereitzustellen. Damit wird die Beantragung online möglich, die nachgelagerten Prozesse bleiben dabei in der Regel unverändert und entsprechen weitestgehend der papiergebundenen Verarbeitung.	Das Vorgehen der LHW in Bezug auf die Umsetzung des OZG entspricht in allen Punkten den grundsätzlichen Empfehlungen der Prüfer. Spezielle Empfehlungen für die Stadt Wiesbaden enthält dieses Kapitel nicht.
1.5.7 sowie 9.2	28, 270 ff	Die An- und Abmeldung eines Hundes zur Hundsteuer war zwar per E-Mail möglich, das Formular sah aber eine Unterschrift vor. Die Hundesteuersatzung hatte hingegen keine Formvorgaben. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden Satzungen und Formulare hinsichtlich der Digitalisierbarkeit von Verwaltungsvorgängen zu untersuchen und ggf. zu überarbeiten.	Zielvorstellung: Umsetzung bis zum 31.12.2022

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
		<p>Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden, die Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandates auch digital möglich zu machen.</p> <p>Wir empfehlen den Städten ggf. ihre Hundesteuersatzung für eine Digitalisierung des An- und Abmeldeprozesses anzupassen und ein Online-Formular für diese Prozesse bereitzustellen, dessen Inhalte medienbruchfrei in das Fachverfahren übertragen werden können. Auch andere kommunale Satzungen sollten hinsichtlich der Möglichkeit einer elektronischen Einreichung überprüft werden.</p>	<p>Hierfür müssen die Voraussetzungen vorhanden sein. Die Umsetzung ist nur in Zusammenarbeit mit Amt 15 und ggfs. weiteren externen Institutionen möglich.</p> <p>Die Umsetzung ist abhängig von der Zusammenarbeit und den Kapazitäten mit bzw. bei Amt 15.</p>
1.5.7 sowie 9.2	28, 274 ff	<p>In der Stadt Wiesbaden erhielten Steuerpflichtige zur Erklärung zur Zweitwohnsitzsteuer nach der Anmeldung ein Steuererklärungsformular in Papierform.</p> <p>Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden zumindest auch einen Download eines ausfüllbaren PDF-Formulars anzubieten, sofern noch nicht die vorzuziehende Eingabe über ein Online-Formular möglich ist. Mittel- bis langfristig sollte die medienbruchfreie Bearbeitung auch auf Verwaltungsseite implementiert werden.</p> <p>Wir empfehlen den Städten, einen Hinweis auf den Steuererklärungsformularen zur Möglichkeit der elektronischen Einreichung per E-Mail oder FAX aufzunehmen.</p>	<p>Die Bedeutung eines online ausfüllbaren Formulars ist für den Prozess nachrangig. Vorerst ist keine Umsetzung geplant.</p> <p>Der elektronische Steuererklärungsprozess wird in Zusammenarbeit mit dem Einwohnermeldeamt erarbeitet. Solange die An- und Ummeldung des Wohnsitzes nur durch persönliches Erscheinen im Einwohnermeldeamt möglich ist, ist eine elektronische Abgabe der Zweitwohnungsteuererklärung von nachrangiger Bedeutung. Für 2021/22 ist keine Veränderung geplant.</p> <p>Wir sind bislang nicht davon ausgegangen, dass es erforderlich ist, einen expliziten Hinweis auf die Übermittlungsform (E-Mail oder Fax) aufzunehmen, wenn wir den Kommunikationsweg (die Angabe der Fax.-Nr. und der E-Mail-Adresse auf dem Formular) bereits eröffnet haben. Aber wir nehmen den Hinweis auf.</p>
1.5.7 sowie 9.3	28, 281	Die Stadt Wiesbaden nutzte einen digitalen Sitzungsdienst, über den sie den Gremienmitgliedern Sitzungsunterlagen bereitstellte	Der Bericht stellt die Sachlage bez. Wiesbaden falsch dar. Schon seit der Wahlperiode 2016-2021 besteht für Stadtverordnete die Möglichkeit, auf Papierunterlagen zu verzichten, da sie im Politischen Informationssystem digital verfügbar sind. Seit 2016 hat ein immer größerer Teil der Stadtverordneten

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
		<p>und archivierte. Die Gremienmitglieder erhielten aber weiterhin Papiausdrucke.</p> <p>Wir empfehlen von Ausdrucken abzusehen bzw. diese zu reduzieren.</p> <p>Die Stadt Offenbach am Main stellt nach einer Änderung der Geschäftsordnung vom 4. November 2020 alle Unterlagen digital zur Verfügung. Diese Vorgehensweise erachten wir als vorbildlich und empfehlen den übrigen Städten, ebenfalls diesen Weg zu gehen und sukzessive von Ausdrucken abzusehen. Dies stellt auch einen wichtigen Baustein dar, um zum Beispiel unter strengen Pandemiebedingungen als Gremium handlungsfähig zu bleiben.</p>	<p>davon Gebrauch gemacht. Seit Beginn der neuen Wahlperiode 2021-2026 liegt der Anteil der Stadtverordneten, die Papierunterlagen wünschen, nur noch bei ca. 25 Prozent. Seit 2021 werden zudem auch weitere mandatsrelevante Unterlagen im ShareFile-System digital zur Verfügung gestellt, insbesondere dann, wenn sie besonders umfangreich sind. Dadurch wird der Anteil an Papierunterlagen noch weiter verringert und die Digitalisierung vorangetrieben. Eine „zwangsweise“ Umstellung auf komplett digitale Unterlagen halten wir für rechtlich äußerst problematisch.</p>
1.5.8 sowie 10	29, 282 ff	<p>Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden die Budgetierung der in den Konzepten dargestellten Maßnahmen konkreter mit dem Haushalt zu verknüpfen. Zur Übersicht des aktuellen Umsetzungsstandes der in den Konzepten genannten Maßnahmen empfehlen wir der Stadt Wiesbaden eine systematische Erfassung am dargestellten Beispiel der Stadt Offenbach am Main für jedes Konzept im Bereich Umwelt- / Klimaschutz und Mobilität.</p>	<p>Wir nehmen die Empfehlung zur Kenntnis.</p>
1.5.9 sowie 11.3.1	29, 295, 296	<p>Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden die Aufwendungen für Bewirtung, Repräsentation sowie Werbegeschenke auf Angemessenheit zu überprüfen.</p>	<p>Für das Jahr 2020 wurden Aufwendungen in Höhe von 44.319 € und für das Jahr 2021 in Höhe von 44.974 € geplant, die sich im Wesentlichen auf die interne Bewirtung der operativen Mitarbeiter mit Wasser in den warmen Sommermonaten (2020: 28.460 € und 2021: 28.812 €) und auf Geschenke im Rahmen von Dienstjubiläen beziehen.</p>
1.5.9 sowie 11.3.2	29, 296, 297	<p>Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden zu prüfen, ob der kalkulatorische Zinssatz an das aktuelle</p>	<p>Die Darstellung des kalkulatorischen Zinssatzes mit 6,5 % in der Ansicht 208 des Schlussberichtes ist so nicht zutreffend.</p>

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
		Zinsniveau anzupassen ist (vgl. Gliederungspunkt 11.3.2).	<p>Da die Wasserversorgung der Stadt Wiesbaden über kein eigenes Anlagevermögen verfügt, ist die eine Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes obsolet. Korrekt wäre daher beim kalkulatorischen Zinssatz „entfällt“ oder „0,0 %“ anzugeben.</p> <p>Tatsächlich bezieht sich die Vergleichende Prüfung auf den Zinssatz in der Vorkalkulation des ESWE Versorgung AG, der über die Verzinsung im Pacht- und Dienstleistungsentgelt enthalten ist. Zwischen WLW und ESWE Versorgungs AG ist für die Bemessung des Leistungsentgelts der Zinssatz 6,5 % vertraglich vereinbart (vgl. § 6 Abs. 5 des Pachtvertrages).</p> <p>Nach der derzeit geltenden Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes sind bis zu 6,5 % nach öffentlichem Preisrecht zulässig. Auch der Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (Stand April 2021) sieht keine Änderung des Zinssatzes vor. In seinen bisherigen Entscheidungen hat der VGH Kassel zur Gebührenfähigkeit von Pacht- und Dienstleistungs-entgelten keine Einschränkungen bezüglich weiterberechneter Zinsen vorgenommen. Es gibt also derzeit keine Hinweise dafür, dass über die angeführte Regelung hinaus zusätzlich das allgemeine Zinsniveau für die Anerkennung von Kosten nach öffentlichem Preisrecht relevant ist.</p> <p>Die Vergleichende Prüfung geht somit über die Anforderungen der geltenden höchst-richterlichen Rechtsprechung hinaus, wenn sie die der Stadt Wiesbaden die Senkung des Zinssatzes empfiehlt. Vorgelagert richtet sich die Einhaltung der Obergrenze für das Pacht- und Dienstleistungsentgelt nach preisrechtlichen Vorgaben sowie den vertraglichen Regelungen mit der ESWE Versorgungs AG. Bedingt durch zahlreiche Leistungen, die über das Pacht- und Dienstleistungsentgelt abgegolten werden, ist die Kostenstruktur in der eigentlichen Gebührenberechnung der WLW damit sogar von vergleichsweise geringer Komplexität geprägt.</p> <p>Aus den genannten Gründen teilen wir die Auffassung der Vergleichenden Prüfung nicht. Die Struktur und die Berechnung der Wassergebühr der Landeshauptstadt Wiesbaden sind transparent, einen Anpassungsbedarf beim kalkulatorischen Zinssatz ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich.</p>

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
1.5.9 sowie 11.3.3	29, 297, 298	Die Stadt Wiesbaden berücksichtigte die Pflege der Grün- und Parkflächen dementsprechend in der Gebührenkalkulation. Die Berücksichtigung der Pflege erachten wir als sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden Nachkalkulationen vorzunehmen und die Unter- oder Überdeckungen aus vorherigen Kalkulationszeiträumen bei den zukünftigen Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen.	Der Empfehlung Nachkalkulationen vorzunehmen und die Unter- oder Überdeckung aus vorherigen Kalkulationszeiträumen bei den zukünftigen Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen werden wir nachkommen und dies zeitnah umsetzen.
1.5.9 sowie 11.4	30, 298 ff	Das Umlagesystem geht unseres Erachtens weit über eine sachgerechte interne Leistungsverrechnung hinaus. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden im Zuge des anstehenden Releasewechsels der Software, die Umlagesystematik zu überarbeiten.	<p>Im Abschlussbericht der 186. Vergleichenden Prüfung wurde das durch die Stadt Wiesbaden eingesetzte System der internen Leistungsverrechnung als sachgerecht bewertet.</p> <p>Das Verfahren der KLR hat sich seit der o. g. Prüfung nicht geändert.</p> <p>Zu dem gesamten Komplex ist anzumerken, dass der Verordnungsgeber seit Verlassen der GemHVO Doppik zwar in § 4 vorschreibt, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, gleichzeitig aber Aussagen dazu schuldig bleibt, welches Kostenrechnungssystem seitens der Kommunen geführt werden soll (Stichwort: Vergleichbarkeit). Immerhin stand bei Einführung der kaufmännischen Rechnungslegung die Implementierung einer ressourcen-verbrauchsorientierten Steuerungslogik im Fokus. Stattdessen wird immer stärker auf die Zahlungsströme abgehoben, wenn es um die Bemessung von Transfers oder Berichte an die Aufsichtsbehörde, bzw. an das Finanzministerium geht.</p> <p>Weder im Prüfbericht noch im Abschlussgespräch konnten die Prüfer konkretisieren, wo ihrer Meinung nach Verbesserungspotentiale liegen könnten. Es wurde einzig die Komplexität ins Feld geführt und einige Fehlbuchungen, die zum Prüfzeitpunkt bereits korrigiert waren. Wenn der Gesetzgeber Vergleichbarkeit wünscht, sollte er Vorgaben machen.</p> <p>Gleichwohl werden wir im Rahmen des Releasewechsels von SAP die Umlagesystematik überarbeiten und vereinfachen.</p>

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
1.5.9 sowie 11.5	30, 300 ff	<p>Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden die Einholung des Verwendungsnachweises beim Zuschussempfänger sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises von dem zuständigen Amt anhand der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Stadt Wiesbaden sollte sich, sofern Prüfrechte im Rahmen der Zuschusszahlung noch nicht vorliegen, Prüfrechte für die Stadt sowie die Überörtliche Prüfung einräumen lassen.</p> <p>Wir empfehlen den Städten die Einführung einer gesamtstädtischen zentralen Zuwendungsdatenbank zur Überwachung des Zuschusswesens. Anhand der gesamten Zuschüsse, die ein Träger erhält, sollte sich die Stadt gegenüber dem Träger die Prüfrechte einräumen lassen. Werden Gesamtzuschüsse an einzelne Träger z. B. über 500.000 € gewährt, sollten die Prüfrechte auch für die überörtlichen Prüfungsorgane eingerichtet werden.</p>	Die Stadt Wiesbaden plant eine Zuwendungsdatenbank einzuführen. Bereits jetzt gibt es im Rahmen der Zuschussrichtlinien und der Förderrichtlinien diverse Dokumentationen.
1.5.13	32	Aufgrund der fragilen Haushaltslage der Stadt Wiesbaden im Prüfungszeitraum und den nicht vorhersehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie, empfiehlt die Überörtliche Prüfung der Stadt Wiesbaden, die Umsetzung der aufgezeigten EVP und die Erfüllung ihrer freiwilligen Aufgaben auf die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu reduzieren.	<p>Der Haushaltsplan 2022/2023 wurde unter der Vorgabe „Fortschreibung des Ansatzes 2021 nach 2022 und 2023“ aufgestellt. Auf dieser Grundlage werden auch die Haushaltsplanberatungen im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen erfolgen.</p> <p>Bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes (voraussichtlich für die Haushaltsjahre 2024/2025) können die Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung bei der Festlegung der “Rahmenbedingungen“ einbezogen werden.</p>
		Die Stadt Wiesbaden erfüllte die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO mit einem unterjährigen Bericht in der Stadtverordnetenversammlung formal nicht. Die Stadt berichtet jedoch in jedem Haupt- und Finanzausschuss ab dem zweiten Quartal über den aktuellen Stand der Hochrechnung des Ergebnishaushalts. Darüber hinaus können die	<p>Die Stadt Wiesbaden erstellt seit Jahren ab dem 2. Quartal eine monatliche Hochrechnung für den Gesamt- und die Teilergebnishaushalte. Diese Hochrechnung ist zentraler Bestandteil der unterjährigen Steuerung.</p> <p>Mit jeder Sitzungsvorlage (Entscheidungsvorlage) werden die städtischen Gremien über den aktuellen Budgetstand des Teilhaushaltes informiert.</p>

Gliederungs- punkt	Seite	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
		<p>Stadtverordneten jederzeit digital auf diese Informationen zugreifen. Wir empfehlen der Stadt Wiesbaden gemäß § 28 GemHVO, mehrmals jährlich formal zu berichten.</p>	<p>Ab dem 2. Quartal des Jahres berichtet der Stadtkämmerer in jeder Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadtverordnetenversammlung über den aktuellen Stand der Hochrechnung des Ergebnishaushalts.</p> <p>Alle Hochrechnungsdaten stehen auf dem zentralen Server für die Fraktionsgeschäftsstellen zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus können die Stadtverordneten digital (Internet) auf die Informationen zurückgreifen.</p> <p>Daneben informieren wir mehrmals im Jahr zum Investitionscontrolling und zum Stand einzelner Baumaßnahmen.</p> <p>Abschließend erstellen wir unterjährig eine Sitzungsvorlage zum Halbjahresergebnis.</p> <p>Die Beratungsunterlagen zu Haushalten enthalten immer die Information der aktuellen Hochrechnung.</p> <p>Wir sind davon überzeugt, dass wir die Berichtspflicht nach GemHVO mehr als erfüllen.</p>